

## Synopse

### Sparpaket 2018: Einführung von Gebühren für die Beratung von Erwachsenen durch das BIZ: Änderung von § 2 und § 6 des EG Berufsbildung

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.7 (Laufnummer 15382)</b>
	<b>Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>  gestützt auf Art. 66 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002[SR <a href="#">412.10</a> ], auf Art. 1a des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995[SR <a href="#">414.71</a> ] sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ],  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001 <sup>1)</sup> (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:
<b>Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung)</b>	
vom 30. August 2001  (Stand 1. August 2013)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf Art. 66 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezem-	gestützt auf Art. 66 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezem-

<sup>1)</sup> BGS [413.11](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.7 (Laufnummer 15382)</b>
ber 2002[SR <a href="#">412.10</a> ], auf Art. 1a des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995[SR <a href="#">414.71</a> ] sowie auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ],	ber 2002[SR <a href="#">412.10</a> ], auf Art. 1a des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995[SR <a href="#">414.71</a> ] sowie auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ],
<i>beschliesst:</i>	
<p><b>§ 2</b> Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat</p> <p>a) genehmigt Änderungen von interkantonalen Konkordaten im Bereich der Berufsbildung und der Fachhochschulen, soweit sie nicht rechtsetzenden Charakter haben;</p> <p>b) kann interkantonalen Schulvereinbarungen im Bereich der Berufsbildung beitreten, soweit sie nicht rechtsetzenden Charakter haben;</p> <p>c) kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Berufe ausdehnen, die der Bundesgesetzgebung nicht unterstellt sind;</p> <p>d) kann Berufsfachschulen, die nicht in § 3 aufgeführt sind, diesem Gesetz unterstellen;</p> <p>e) kann höhere Bildungsgänge und höhere Bildungseinrichtungen im berufsbildenden Bereich ergänzend zu eidgenössisch geregelten Bildungsgängen anerkennen;</p> <p>f) entscheidet über die Angebotsbereiche und die Rahmenbedingungen der vom Kanton geführten oder unterstützten Berufsfachschulen, Brückenangebote, Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstitute;</p> <p>g) entscheidet über die Delegation der Angebotsplanung von Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstituten im Kanton Zug an Dritte;</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.7 (Laufnummer 15382)</b>
<p>h) kann Leistungsaufträge aus der beruflichen Grundausbildung, der tertiären Bildung und der berufsorientierten Weiterbildung an private Bildungsanbieter vergeben;</p> <p>i) kann Investitions- und Betriebsbeiträge an Einrichtungen der Berufsbildung und Beiträge an Lernende für den ausserkantonalen Schulbesuch gewähren;</p> <p>j) kann staatliche Beiträge an Weiterbildungsanbieter oder die Zusammenarbeit mit diesen von einer Akkreditierung bzw. Zertifizierung abhängig machen.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Berufsbildung</p> <p>a) vollzieht die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung. Es ist die zuständige Behörde gemäss eidgenössischer Berufsbildungsgesetzgebung und bearbeitet alle Aufgaben, soweit keine andere Behörde bestimmt ist;</p> <p>b) trifft Massnahmen für ein quantitativ und qualitativ ausgewogenes Angebot an Ausbildungsplätzen der beruflichen Grundausbildung;</p> <p>c) koordiniert die berufsorientierten Bildungsangebote in den nachobligatorischen Bildungsbereichen.</p> <p><sup>3</sup> Das Amt für Berufsberatung</p> <p>a) übt die Berufsberatung aus;</p> <p>b) unterhält eine Informations- und Dokumentationsstelle;</p> <p>c) veröffentlicht den Lehrstellennachweis.</p>	<p>a) <u>übt die Berufsberatung aus</u> informiert und berät Jugendliche und Erwachsene sowie am Prozess beteiligte Dritte bei Fragen im Zusammenhang mit der Wahl eines Berufs, einer Aus- oder Weiterbildung, des Studiums oder der Laufbahn;</p> <p>a1) unterstützt die Klassen der Oberstufe, der kantonalen Berufsfachschulen und Mittelschulen bei der Vorbereitung der Berufs- oder Studienwahl und der Laufbahnplanung;</p> <p>b) <u>unterhält eine Informations- und Dokumentationsstelle</u> ein <u>Berufsinformationszentrum (BIZ)</u>;</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.7 (Laufnummer 15382)</b>
<p><b>§ 6</b> Kantonsbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton trägt zusammen mit dem Bund die Kosten für den schulischen Teil der beruflichen Grundausbildung. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kantonalen Schulen<sup>4</sup>14.11] findet sinngemäss Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Er unterstützt zusammen mit dem Bund die ausseruniversitäre tertiäre Bildung analog der Ausbildung von Studierenden an Hochschulen.</p> <p><sup>3</sup> Er kann ausserordentlicherweise Beiträge an Kurse im quartären Bereich leisten.</p> <p><sup>4</sup> Er kann Investitions- und Betriebsbeiträge an die von ihm anerkannten Einrichtungen gewähren.</p> <p><sup>5</sup> ...</p>	<p><sup>6</sup> Er trägt die Kosten für das Grundangebot an Beratungs- und Informationsdienstleistungen des Amts für Berufsberatung. Der Regierungsrat kann Dienstleistungen aus dem Bereich des erweiterten Angebots sozialverträglich kostenpflichtig erklären.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. [Inkrafttreten am ...]

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.7 (Laufnummer 15382)</b>
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>